

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

MAI 2023



Vereinspraxis

Mitgliederklassen

Datenschutz

Mitgliederliste

Rechtsfrage

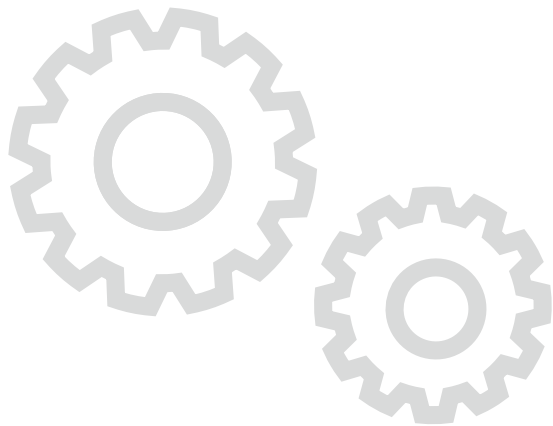
Kuchen gegen Spende?

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins-bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Vereinspraxis

Mitgliederklassen Seite 04

Datenschutz

Mitgliederliste Seite 06

Rechtsfrage

Kuchen gegen Spende? Seite 08

Finanzen

Umsatzsteuer auf Fördermittel Seite 09



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Engagement kann ganz unterschiedlich ausfallen. Und so eben auch die Formen der Mitgliedschaft. Wie immer im Vereinsleben regelt auch das die Satzung. Daher haben wir die Lupe ausgepackt und gängige Mitgliedsklassen detailliert betrachtet.

Zusammengeführt werden alle Mitglieder auf der Mitgliederliste, dem Herzstück der Vereinsverwaltung. Seit Einführung der EU-DSGVO ist aus dieser Liste in vielen Vereinen eine Art Geheimdokument geworden. Zu Unrecht, wie unsere Partneranwälte erklären.

Ein Klassiker des Vereinslebens ist der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen. Und meist stehen Spendenkörbchen auf der Theke mit dem Hinweis „Kuchen gegen Spende“ – Benedetto Leserinnen und Leser werden das zukünftig garantiert nicht mehr tun.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Es muss ja nicht immer „ordentlich“ sein: Verschiedene Formen der Vereinsmitgliedschaft

Nicht jedes Mitglied hat die gleichen Absichten, Erwartungen und Ziele, wenn es sich einem Verein anschließt. Deshalb gibt es auch mehr als eine Form der Vereinsmitgliedschaft und vielfältige Möglichkeiten, Rechte und Pflichten entsprechend zu definieren. Diesen Gestaltungsspielraum können Vereine aber nur nutzen, wenn die unterschiedlichen Mitgliederklassen in der Satzung glasklar geregelt sind.



Nein, „ordentliche“ Vereinsmitglieder sind nicht zwangsläufig besonders akkurat oder gar putzsüchtig. Vielmehr bezeichnet das BGB in §§ 21 ff jedes Mitglied eines Vereins als „ordentliches Mitglied“, sofern die Vereinssatzung dazu keine anderen konkreten Optionen festlegt. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und haben alle grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, sind also gleichgestellt. Sie zahlen die gleichen Beiträge, leisten, wenn vereinbart, dieselbe Anzahl an Arbeitsstunden und dürfen die gleichen Vereinsleistungen in Anspruch nehmen. Vor allem haben sie das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen (Anwesenheitsrecht), abzustimmen (Stimmrecht) und sich zu äußern (Rederecht).

Mitgliedschaft: Was muss in der Satzung stehen?

Nicht für jeden Verein ist diese Mitgliedschaftsform das einzig passende Modell. Förderer zum Beispiel möchten den Verein unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Wiederum andere Mitgliedschaften sind von vornherein nicht auf

Dauer ausgelegt. In diesen Fällen macht der Gleichstellungsgrundsatz bezüglich der Rechte und Pflichten meist keinen Sinn. Deshalb existieren zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft abweichende Mitgliederklassen. Diese gelten aber nur dann, wenn sie durch die Satzung mit einer jeweils eigenen Regelung eindeutig legitimiert werden und auch die jeweiligen Rechte und Pflichten genau definiert sind. Wir stellen Ihnen die häufigsten Alternativen zur ordentlichen Mitgliedschaft vor:

Welche Formen der Vereinsmitgliedschaft gibt es?

Mit einer **Fördermitgliedschaft** unterstützen passive Mitglieder den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge meist in Form von Geldleistungen, aber auch durch Sach- oder Dienstleistungen. Durch die nötige Satzungsregel kann die aktive Teilnahme am Vereinsleben zudem weitestgehend untersagt werden. Sie kann aber durchaus die Nutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen erlauben.

Eine **passive Mitgliedschaft** kann auch unabhängig von einer Fördermitgliedschaft bestehen und ist meist für ehemalige ordentliche Mitglieder vorgesehen, die nicht mehr aktiv für den Verein nach Außen in Erscheinung treten wollen. Interne Vereinstätigkeiten, etwa in einer Seniorenmannschaft, müssen jedoch nicht ausgeschlossen sein. Meist sind die Mitgliedsbeiträge passiver Mitglieder geringer als der ordentliche Beitragsatz. Eine Verpflichtung dazu besteht für den Verein jedoch nicht. Weil passive Mitglieder meist über einen wertvollen Erfahrungsschatz verfügen, wird ihnen in der Praxis in der Regel das Stimm- und Rederecht per Satzung gewährt.

Die **Gastmitgliedschaft** ist grundsätzlich eine vollwertige Mitgliedschaft in einem Gastverein, wenn auch nur für einen bestimmten Zeitraum, z. B. wenn das Mitglied aufgrund einer längeren Abwesenheit nicht aktiv im Heimatverein mitwirken kann. Obwohl die Gastmitgliedschaft nur für die Dauer des Aufenthalts am Ort des Gastvereins besteht, ist sie der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt. Die Rechte und Pflichten des auswärtigen Mitglieds werden üblicherweise nicht beschränkt, können jedoch durch eine abweichende Satzungsregelung beschnitten werden.

Die **Probemitgliedschaft** wird häufig auch als **Schnuppermitgliedschaft** bezeichnet mit zeitlich und inhaltlich eingeschränkten Rechten und Pflichten. Die Satzung muss hier eindeutige Regelungen treffen, insbesondere bezüglich Aufnahme, Beitrag und Ausschluss des Probemitglieds. Hat sich das Mitglied bewährt, kann es als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Hat es sich nicht bewährt, sollte die Satzung vereinfachte Ausschlussbedingungen vorsehen.

Eine **Ehrenmitgliedschaft** ist in der Regel mit mitgliedschaftlichen Sonderrechten nach § 35 BGB verbunden und wird vom Verein an ein verdientes Mitglied oder eine verdiente dritte Person vergeben. Sonderrechte können zum Beispiel die Beitragsfreiheit oder der freie Zutritt zu Vereinsveranstaltungen sein. Darüber hinaus sind häufig auch organschaftliche Sonderrechte mit einer Ehrenmitgliedschaft verbunden, beispielsweise die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, der dann etwa das Recht erhält, die Mitgliederversammlung zu leiten oder auf Vorstandssitzungen zu reden. Die Ehrung mit Sonderrechten muss in der Satzung geregelt werden und der Geehrte muss die Ehrung annehmen, sonst ist diese nicht wirksam.

Darüber hinaus gibt es noch weitere zulässige Formen der Vereinsmitgliedschaft, wie etwa

- **die lebenslange Mitgliedschaft,**
- **die Tagesmitgliedschaft,**
- **die Jugendmitgliedschaft,**
- **die auswärtige Mitgliedschaft,**
- **die mehrfache Mitgliedschaft.**

Keine Willkür oder Diskriminierung

Es gibt also vielfältige Möglichkeiten, die Mitgliedschaft im Verein zu gestalten. Voraussetzung ist, dass eine Differenzierung von Rechten und Pflichten verschiedener Vereinsmitglieder ausschließlich aus sachlichen Gründen erfolgt und jede Form von Willkür oder gar Diskriminierung ausgeschlossen werden kann. Außerdem muss jede vom Grundsatz der ordentlichen Mitgliedschaft abweichende Mitgliedschaftsform ein Mindestmaß an Mitgliedsrechten beinhalten. So darf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (Anwesenheitsrecht) keinem Mitglied versagt werden. Rede- und Stimmrecht hingegen können per Satzungsregel entzogen werden.

Auf einheitliche Benennung der Mitgliederklassen achten

Vereine sollten unbedingt darauf achten, die festgelegten Mitgliederklassen in der gesamten Kommunikation des Vereins stringent zu bezeichnen, um Verwirrung und rechtliches Chaos zu vermeiden. Das betrifft neben der Satzung vor allem Mitgliedsanträge, Broschüren oder auch die Website. Da die verschiedenen Mitgliedsformen meist unterschiedliche Rechte und Pflichten mit sich bringen, ist eine einheitliche Bezeichnung umso wichtiger. Wenn die Satzung zum Beispiel zwischen ordentlichen, fördernden und Probemitgliedschaft unterscheidet, darf die Beitrittserklärung nicht nur die Wahl zwischen „aktiver“ und „passiver“ Mitgliedschaft lassen. Letztendlich zählt, was in der Satzung steht. Deshalb sollten hier gerade in Bezug auf das Stimmrecht, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag sowie Austrittsbestimmungen keine Fragen offen bleiben.

Satzungsänderung löst Mitgliedschaften

Übrigens können Mitgliedschaften auch durch eine Satzungsänderung automatisch erlöschen, ohne dass der Verein dem Mitglied aktiv kündigen muss. Denn ebenso wie die Satzung die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegt, können diese auch per Satzung geändert werden. Eine Kündigung ist dann nicht erforderlich und die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist. Das gilt jedoch nicht für Mitgliedschaften mit Sonderrechten, wie etwa Ehrenmitgliedschaften auf Lebenszeit. Diese können nur mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds entzogen werden. Auch dürfen nicht sämtliche Mitglieder durch eine Satzungsänderung ausgeschlossen oder ausgetauscht werden. Zudem bleibt zu beachten, dass für jede Satzungsänderung nach BGB eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Wer darf die Mitgliederliste sehen?

Datenschutz – ein Wort, das stets ein latentes Unbehagen bereitet. Komplexe Regeln und weitreichende Folgen bei Regelverstößen führen immer wieder zu Unsicherheiten in der Vereinsarbeit. Selbst die Vereinskollegen über die Mitgliederliste zu kontaktieren, kann zum datenschutzrechtlichen Problem werden. Wir sagen Ihnen, worauf Sie achten sollten.



Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtstag und Bankverbindung werden schon beim Eintritt abgefragt; Mannschaftsaufstellungen, verdiente Jubilare und dergleichen über das schwarze Brett oder in Vereinsbroschüren bekanntgegeben; Fotos von Vereinsmitgliedern auf der Website oder in den sozialen Medien veröffentlicht – das Thema Datenschutz ist im Verein allgegenwärtig. Es wird gern als ablehnendes Argument herangezogen, wenn es um die Frage geht, ob die Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden soll oder nicht. Haben Mitglieder einen Anspruch darauf, die Kontaktdaten der Vereinskollegen einzusehen oder können sie andersherum von der Vereinsführung verlangen, dass ihre persönlichen Daten sicher verwahrt und ohne ausdrückliche Erlaubnis niemand anderem gezeigt werden? Beides ist der Fall.

Haben Vereinsmitglieder ein berechtigtes Interesse an der Mitgliederliste?

Prinzipiell muss die komplette Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, diese können ein berechtigtes Interesse daran vorweisen.

Als berechtigtes Interesse gilt aber bereits die Kontaktaufnahme zu Vereinszwecken, d. h. beispielsweise um andere Mitglieder über Vereinsbelange zu informieren oder mit ihnen zwecks Erörterung in Kontakt zu treten. Schließlich ist die unmittelbare Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander ein elementarer Bestandteil des demokratischen Vereinswesens. Die Weitergabe persönlicher Daten setzt grundsätzlich immer auch die Einwilligung des jeweiligen Mitglieds voraus, die der Verein – meist im Rahmen des Aufnahmeantrags – einholen muss. Sofern ein berechtigtes Interesse wie beschrieben vorliegt, wird die Weitergabe dieser Daten in der Regel aber auch von einem berechtigten Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gedeckt sein, sodass eine Einwilligung entbehrlich ist.

Ein berechtigtes Interesse an der Mitgliederliste besteht aber zum Beispiel auch dann, wenn Einzelne mit der Arbeit des Vorstands unzufrieden sind und durch ein **Minderheitenbegehren** Einfluss auf Pläne und Entscheidungen nehmen möchten. Dazu sind nach BGB und sofern die Satzung keine

andere Regelung trifft, zehn Prozent der Mitglieder nötig, die das Minderheitenbegehren unterstützen. Die Initiatoren brauchen die Mitgliederdaten, um den erforderlichen Anteil zu organisieren – nicht nur in Bezug auf die exakte Zahl der Mitstreiter, sondern auch, um schriftlich für das Vorhaben zu werben.

Haftet der Verein für die unerlaubte Datennutzung seiner Mitglieder?

Was aber, wenn ein findiges Vereinsmitglied die Kontaktdaten der Mitgliederliste für die eigenen Geschäftsinteressen nutzt oder die Adressen zu Werbezwecken an Dritte weitergibt? Trägt dafür der Verein die Verantwortung, so wie er auch bei der Auftragsdatenverarbeitung für das Fehlverhalten eines Dienstleisters haftet? „Wenn der Verein die Mitgliederdaten allgemein für alle Mitglieder zugänglich macht, steht er auch in der Verantwortung für die Verwendung der Daten“, erklärt Dr. Caroline Dressel von der Rechtsanwaltskanzlei Schwenke Schütz. „Er muss alle Mitglieder mindestens darauf hinweisen, dass die Daten ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden dürfen und nicht für andere, private oder gewerbliche Zwecke.“

Wie können sich Vereine gegen Datenmissbrauch absichern?

Aber auch vor Herausgabe der Mitgliederdaten an einzelne Mitglieder sollte immer geprüft werden, ob ein berechtigtes Interesse von Seiten des verlangenden Mitglieds vorliegt. Das ist eben dann beispielsweise gegeben, wenn das Mitglied Kontakt zu anderen Mitgliedern aufnehmen möchte, nicht aber, wenn die Kontaktdaten z. B. für Werbezwecke oder Kundengewinnung verwendet werden. In dem Fall dürften die Daten nicht herausgegeben werden. **Für diese Prüfung und Einschätzung ist der Verein verantwortlich.** Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten sich Vereine die rechtmäßige Nutzung der weitergegebenen Daten schriftlich bestätigen lassen. Das empfiehlt sich insbesondere bei Vorstandsmitgliedern, die meist uneingeschränkter Zugriff auf sämtliche Daten haben. Die unbefugte Verwendung von Daten durch ein Vorstandsmitglied nach dessen Ausscheiden aus dem Verein hat in der Vergangenheit schon häufiger zu Probleme geführt. Kann der Verein dann keinerlei Bestätigung oder ähnliches nachweisen, steigt das Haftungsrisiko.

Wie sollte die Mitgliederliste geführt werden?

Auch wenn der Austausch untereinander wichtig für die Vereinsarbeit ist und dementsprechend gefördert werden soll, müssen Vereine sensibel mit den persönlichen Kontaktdaten ihrer Mitglieder umgehen. Ein uneingeschränkter Zugriff für alle im Verein auf die Mitgliederliste ist datenschutzrechtlich bedenklich und nicht empfehlenswert. Dennoch sollte die Mitgliederliste zentral abgelegt und allen Vorstandsmitgliedern

zugänglich sein. Diese können die Datei interessierten Mitgliedern dann ganz einfach per E-Mail schicken oder ausdrucken und vorlegen. Alternativ können Sie aber auch satzungsgemäß festlegen, dass die Mitgliederliste bei einem Treuhänder liegt und bei berechtigtem Interesse zeitnah herausgegeben werden kann. So können Sie Missbrauch vorbeugen.

Was sollte in den Datenschutzhinweisen stehen?

Wer einem Verein beitrifft, muss darüber informiert sein, was mit den Informationen und Daten passiert, die vom Verein angefragt werden. Ergänzend zu etwaigen Bestimmungen in der Satzung müssen Sie daher jedem neuen Mitglied mit dem Aufnahmeantrag die Datenschutzhinweise zugänglich machen und bestenfalls von diesen unterschreiben lassen. Darin ist zum Beispiel geregelt:

- welche Daten bei der Anmeldung erhoben und gespeichert werden
- wofür die Daten genau verwendet werden (z. B. Kontaktinformation für andere Mitglieder)
- welche Daten zu welchem Zweck auf der Website des Vereins veröffentlicht werden
- Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten
- Empfänger der personenbezogenen Daten im Falle der Weitergabe an Dritte (z. B. an Verbände, Steuerberater etc.)
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Mit den Datenschutzhinweisen kann das Thema Mitgliederliste und deren Verwendung schon von vornherein sauber geregelt werden. Der Verein kommt seiner Verpflichtung nach, eine Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen den Mitgliedern zu schaffen. Achtung: Die Wahl des Kommunikationsmittels – also E-Mail, Telefon oder Brief – obliegt dabei den Mitgliedern. Der Verein darf also nicht nur eine Mitgliederliste ausschließlich mit E-Mail-Adressen weitergeben, um die freie Auswahl nicht einzuschränken.

Wir würden gern auf Veranstaltungen Kuchen gegen Spende verkaufen. Ist das zulässig?

Grundsätzlich ist eine Spende immer dann nicht anzunehmen, wenn eine Gegenleistung erbracht wird bzw. wenn der Verein für die Leistung eine finanzielle Zuwendung erwartet.

Wenn Sie somit bei einem Fest bewirten und dort deutlich (z. B. durch Schilder mit der Aufschrift „Kuchen nur gegen eine Spende“) darauf hinweisen, dass die Bewirtung eine Spende voraussetzt oder dies zumindest erwartet wird, dann wäre hier im Zweifel eine Gegenleistung anzunehmen. Die Einnahmen wären dann als Umsatz des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu behandeln.

Wir empfehlen daher, auf dem Fest Spendenmöglichkeiten einzurichten, die in keinem direkten und erkennbaren Zusammenhang zur Bewirtung stehen. Hinweise wie: „Wir freuen uns über eine Spende“ sollten zulässig sein.

Ebenfalls zu beachten gilt, dass die Ausgaben für die Beschaffung der Getränke und Speisen nicht mit den Spendeneinnahmen finanziert werden dürfen. Spendengelder unterfallen dem ideellen Bereich, der Einkauf von Speisen und Getränke unterfällt wiederum dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – eine Mittelverwendung von Einnahmen aus dem ideellen Bereich für wirtschaftliche Zwecke ist untersagt und kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist es somit ggfs. sinnvoll, dass Kuchen und Getränke zu verkaufen. Hierbei wird vermieden, dass Spenden und Gegenleistungen kollidieren und die für den Verkauf notwendigen Ausgaben können unproblematisch mit den Einnahmen finanziert werden. Nachteil wäre allerdings, dass für Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine



Umsatzsteuer i. H. v. 19% abgeführt werden müssen. Dies wäre allerdings dann nicht der Fall, wenn für den Verein die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG greift. Kleinunternehmer ist, wer im vergangenen Jahr weniger als 22.000 € Umsatz generiert hat und im kommenden Jahr die Umsatzgrenze von 50.000 € voraussichtlich nicht überschreitet.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

Umsatzsteuer auf Fördermittel

Bund, Länder und Kommunen dienen gemeinnützigen Organisationen als Anlaufstellen, wenn es um Unterstützung der Vereinstätigkeit geht. Kommunen stellen den ortsansässigen Vereinen gern Räume zur Verfügung oder es fließen Gelder in Form von Zuschüssen aus den öffentlichen Kassen.



Wer seine Vereins- oder Projektstätigkeit mit Hilfe öffentlicher Mittel umsetzt, dürfte in manchen Fällen sehr überrascht sein, wenn Umsatzsteuer auf die Fördersumme erhoben wird. Das erscheint widersinnig, aber nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte liegt eine umsatzsteuerbare Leistung vor, wenn der Förderungsempfänger ganz konkrete Projektvorgaben erfüllt, um die Förderung zu erhalten. In der Folge müssen Förderungsempfänger vermehrt Umsatzsteuer aus dem Förderungsbetrag an das Finanzamt abführen.

Wie ist also zu unterscheiden, ob Umsatzsteuer auf Fördermittel erhoben wird oder nicht? Das hängt davon ab, ob es sich um „echte“ oder „unechte“ Zuschüsse handelt.

Echte Zuschüsse

Erhält die gemeinnützige Organisation Zahlungen in Form eines Zuschusses, die mit keiner Gegenleistung an den Mittelgeber verbunden sind, handelt es sich um einen echten Zuschuss. Dieser wird in der Regel dem ideellen Bereich zugeordnet und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Unechte Zuschüsse

Ist die gemeinnützige Organisation über den Erhalt des Zuschusses dazu verpflichtet, Gegenleistungen für den Fördermittelgeber zu erbringen, spricht man von unechten

Zuschüssen. Je konkreter und detaillierter die Projektbeschreibung des Förderprojektes ist, desto größer ist das Risiko, dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen Projektumsetzung und Zuwendungszahlung besteht. Dabei kommt es insbesondere auf die Ausgestaltung des Förderbescheids und die dazugehörigen Unterlagen an. Zu beachten ist, dass nicht nur ein vertraglich vereinbartes Leistungsverhältnis zur Umsatzsteuerpflicht führt. Zur Steuerpflicht kommt es auch, wenn der Zahlungsempfänger Leistungen ohne Vertragsverhältnis erbringt, jedoch erkennbar ist, dass die Leistungen erbracht werden, um den Zuschuss zu erhalten.

Die Abgrenzung zwischen „echten“ und „unechten“ Zuschüssen ist nicht immer leicht vorzunehmen. Und um sicher zu gehen, wie viel Geld vom Zuschuss nach Steuern für die Projektumsetzung tatsächlich bleibt, sollte vorab geprüft werden, um welche Art des Zuschusses es sich handelt.

Die Partneranwälte des DEUTSCHEN EHRENAMTS beraten im Rahmen des **Vereins-Schutzbriefts** auch zu steuerrechtlichen Themen.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



DIGITALISIERUNG
Freiwilligenmanagement



RECHTSFRAGE
Spende per Paypal



VEREINS-ABC
Der Haushaltsplan

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.